

Die Gemeinde Graben erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS-2020-1-1-I) folgende Bebauungsplanänderung für das Gebiet. Via Claudia als

Satzung

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet, innerhalb das in der Planzeichnung dargestellten Geltungsgebietes, gilt die vom Architekten BDB/VFA A. Strohmayer, Am Graben 15, 86391 Stadtbergen, ausgearbeitete Bebauungsplan-Änderungszeichnung vom 21.10.1997 (i.d.F. vom 13.01.1998), die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Fortdauer der textlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet „Via Claudia“, genehmigt mit Bescheid vom 28.12.1994 Az.: 501-610-18 gelten vollinhaltlich weiter.

§ 3 Inkrafttreten

- 3.1 Die 3. Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig treten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 Via Claudia i.d. Fassung der 2. Änderung für den Bereich der 3. Änderung außer Kraft.

Graben, den 8.5.1998


.....
H. Winker, 1. Bürgermeister

